

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

06.07.2026

Geschäftszeichen:

I 75-1.10.3-68/25

Nummer:

Z-10.3-711

Geltungsdauer

vom: **17. April 2026**

bis: **17. April 2031**

Antragsteller:

Fundermax GmbH

Klagenfurter Straße 87-89

A-3900 St.Veit/Glan

ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bekleidungselemente aus den HPL-Platten "m.look" nach ETA-25/0730 und deren Befestigung
auf einer Unterkonstruktion**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 14. April 2014 unter der Nummer Z-33.1-1363 zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand sind Bestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung von Bekleidungselementen aus den HPL-Platten "m.look" bestehend aus 7 mm und 9 mm dicken Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) mit CE-Kennzeichnung nach ETA-25/0730 vom 23.09.2025 und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion mittels zugehöriger Befestigungselemente.

Die Bekleidungselemente werden mit Blindnieten auf einer Aluminium-Unterkonstruktion befestigt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich ist wie folgt spezifiziert:

- vertikale hinterlüftete Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1,
- außenseitige Deckenuntersichten (Überkopfbereich),
- statische und quasi-statische Beanspruchungen aus Eigengewicht, Wind- und ggf. Eis- und Schneelasten,
- Unterkonstruktionen aus Aluminium.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Die Bekleidungselemente und deren Befestigung auf der Unterkonstruktion sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Planung

2.2.1 Allgemeines

Die Bekleidungselemente dürfen außer ihrer Eigenlast, den Wind- und ggf. Eis- und Schneelasten keine weiteren Lasten aufnehmen.

Die Bekleidungselemente dürfen nicht zur Übertragung von planmäßigen Anpralllasten und zur Absturzsicherung herangezogen werden.

Die Befestigung der Bekleidungselemente auf der Unterkonstruktion ist mit Hilfe von Festpunkten und Gleitpunkten zwängungsfrei auszuführen. Dafür muss jede Platte einen Festpunkt möglichst in der Nähe der Plattenmitte besitzen und alle anderen Befestigungspunkte sind als Gleitpunkte auszuführen.

Die Festpunkte sind durch Bohrlochdurchmesser $\varnothing 5,1$ mm im Bekleidungselement und im Tragprofil der Unterkonstruktion zu realisieren.

Die Gleitpunkte sind mit Bohrlochdurchmessern $\varnothing 8,5$ mm im Bekleidungselement und $\varnothing 5,1$ mm im Tragprofil der Unterkonstruktion durchzuführen.

Der Achsabstand zwischen den Befestigungspunkten eines Bekleidungselementes darf maximal 800 mm bei Anwendung als vertikale hinterlüftete Außenwandbekleidung und 600 mm bei außenseitigen Deckenuntersichten (Überkopfbereich) betragen. Der Randabstand der Befestigungen von mindestens 30 mm ist einzuhalten (siehe Anlage 1).

Die Fugen zwischen den Bekleidungselementen dürfen offen (Breite der offenen Fugen ≤ 8 mm) oder in zwängungsfreier Ausführung durch nichtbrennbare Fugenprofile geschlossen sein.

Stöße in den Tragprofilen der Unterkonstruktion dürfen nicht durch die Bekleidungselemente überbrückt werden.

2.2.2 Bekleidungselemente

Die Bekleidungselemente müssen HPL-Platten "m.look" nach ETA-25/0730 sein und entsprechend Anlage 1 einen Plattenkern aus mehreren Lagen weißen und/oder grauen Glasvliesen, Kunstharzen und anorganischen Füllstoffen haben und beidseitig mit UV-beständigen Dekorschichten aus mit Melaminharz imprägnierten Dekorpapieren und einer Polyurethan-Acryllackschicht (Witterungsschutzfilm – Oberflächentyp NT) versehen sein.

Die HPL-Platten müssen gemäß Leistungserklärung folgende Eigenschaften aufweisen:

- Plattendicke: $7^{+0,8}_{-0,4}$ mm
 $9^{+0,8}_{-0,5}$ mm
- Maximale Plattenabmessungen: 3660 mm × 1630 mm
- Flächengewicht: $12,6^{+2}_{-1}$ kg/m² (bei 7 mm dicken Platten)
 $16,2^{+2}_{-1}$ kg/m² (bei 9 mm dicken Platten)
- Brandverhalten: Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1

2.2.3 Befestigungselemente

Für die Befestigung der Bekleidungselemente sind die Blindniete vom Typ "MBE-FN 5 × L K14" nach abZ Nr. Z-10.3-698 zu verwenden.

2.2.4 Unterkonstruktion

Die Tragprofile der Aluminium-Unterkonstruktion müssen stranggepresste Profile nach DIN EN 755-2 mit einer Zugfestigkeit $R_m \geq 245$ N/mm² und einer Dehngrenze $R_{p0,2} \geq 200$ N/mm² (z. B. aus der Legierung EN AW 6063 T66) sein. Die Profildicke muss mindestens 2,0 mm betragen.

2.2.5 Brandschutz – hinterlüftete Außenwandbekleidung

Unter Anwendung der in diesem Bescheid geregelten Bauart zu errichtende hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die unter Anwendung der in diesem Bescheid geregelten Bauart errichtet und mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln mechanisch auf Wänden aus massiven mineralischen Baustoffen oder auf vergleichbaren Wänden (als vergleichbar gelten Wände in Holzbauweise mit einer brandschutztechnisch wirksamen äußeren Bekleidung aus nichtbrennbaren Platten mit einer Schutzzeit t_{ch} von mindestens 60 Minuten) befestigt sind, erfüllen die bauaufsichtliche Anforderung "nichtbrennbar", wenn folgende Anwendungsrandbedingungen eingehalten sind:

- eine ggf. vorhandene Wärmedämmung muss aus nichtbrennbaren Wärmedämmstoffen (Dicke ≥ 60 mm; $\rho \geq 35$ kg/m³) bestehen,
- die Fugenbreite darf max. 8 mm betragen,
- die Tiefe des Hinterlüftungsraums muss mindestens 20 mm betragen.

Werden die Anwendungsrandbedingungen nicht oder nicht vollständig eingehalten, ist die hinterlüftete Außenwandbekleidung nur in Bereichen ausführbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" besteht.

2.3 Bemessung

2.3.1 Standsicherheit

2.3.1.1 Bemessungswerte der Einwirkungen E_d

Die Beanspruchungen der Bekleidungselemente und der Befestigungselemente sind unter Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Unterkonstruktion (z. B. nach E. Zuber: Einfluss nachgiebiger Fassadenunterkonstruktionen auf Bekleidungen und Befestigungen in den "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik 1979, Heft 2, S. 45 bis 50), der punktwisen Stützung der Bekleidungselemente und der möglichen Veränderungen der Lagerbedingungen durch Temperatur, Quellen und Schwinden (bei der Aufnahme des Eigengewichtes) zu ermitteln.

Zwängungsbeanspruchungen aus Temperatur, Quellen und Schwinden brauchen bei der Einhaltung der Befestigungsabstände und des Bohrlochspiels nach Abschnitt 2.2.1 und Anlage 1 nicht berücksichtigt zu werden.

Zusatzbeanspruchungen aus Exzentrizitäten bei unsymmetrischen Unterkonstruktionen sind zu berücksichtigen.

2.3.1.2 Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes R_d

Die Aufnahme der Biegemomente in den Bekleidungselementen ist mit einem Bemessungswert der Biegespannung σ_{Rd} nachzuweisen.

Bemessungswerte der Biegespannung σ_{Rd}

$\sigma_{Rd} = 15,0 \text{ N/mm}^2$ (für 7 mm dicke Bekleidungselemente)

$\sigma_{Rd} = 12,9 \text{ N/mm}^2$ (für 9 mm dicke Bekleidungselemente)

Der Biege-E-Modul der Bekleidungselemente ist mit $\geq 9500 \text{ MPa}$ anzusetzen.

Für den objektspezifischen Nachweis der Befestigungselemente sind die folgenden Bemessungswerte zugrunde zu legen:

Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes bei Zugbeanspruchung $F_{Z,Rd}$

Plattendicke	Niet in Plattenmitte	Niet an Ecke/Rand
7 mm	0,62 kN	0,37 kN
9 mm	0,81 kN	0,49 kN

Bemessungswert des Bauteilwiderstandes für Abscherbeanspruchung bei Eigengewicht

$F_{Q,Rd} = 1,19 \text{ kN}$

2.3.1.3 Nachweisführung

Die Standsicherheit für die Bekleidungselemente aus den HPL-Platten "m.look" und die Befestigungen ist für den Grenzzustand der Tragfähigkeit mit

$$E_d \leq R_d$$

E_d : Bemessungswert der Einwirkung (σ_{Ed} ; $F_{Z,Ed}$; $F_{Q,Ed}$)

R_d : Bemessungswert des Bauteilwiderstandes (σ_{Rd} ; $F_{Z,Rd}$; $F_{Q,Rd}$)

nachzuweisen.

Bei gleichzeitig auftretenden Zug- und Abscherkräften (aus Windsog $[F_Z]$ und Eigengewicht

$[F_Q]$) ist Folgendes einzuhalten: $\frac{F_{Z,Ed}}{F_{Z,Rd}} + \frac{F_{Q,Ed}}{F_{Q,Rd}} \leq 1,0$

Der Nachweis der Aufnahme der Quer- und Normalkraft in den Bekleidungselementen ist nicht erforderlich.

Bei der Anwendung als Deckenuntersicht im Außenbereich ist das Eigengewicht der Bekleidungselemente mit dem Erhöhungsfaktor $\alpha_G = 2,5$ zu multiplizieren.

2.4 Bestimmungen für die Ausführung

2.4.1 Allgemeines

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO bzw. deren Umsetzung in den Landesbauordnungen abzugeben. Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 2 beigelegt. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

2.4.2 Einbau und Montage

Die Befestigung der Bekleidungselemente aus den HPL-Platten "m.look" auf der Unterkonstruktion ist mit Hilfe von Festpunkten und Gleitpunkten zwängungsfrei auszuführen. Beschädigte Bekleidungselemente dürfen nicht eingebaut werden.

Die Schnittkanten der Platten dürfen nicht beschichtet werden.

Die Blindniete sind zentrisch in die Plattenbohrungen zu setzen (bei Gleitpunkten mit Hilfe einer Bohrlehre). Die Anforderungen an die Achs- und Randabstände der Befestigungselemente nach Anlage 1 sind einzuhalten.

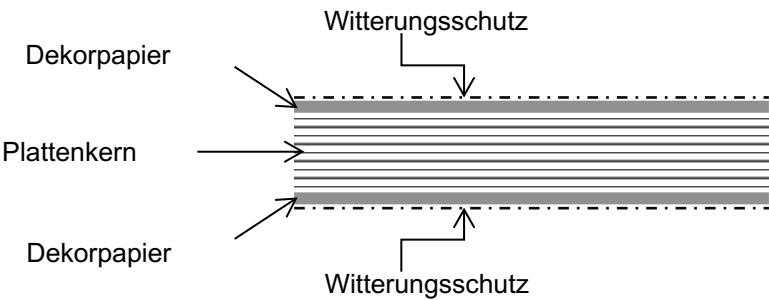
Das Anziehen der Blindniete muss bei den Fest- und Gleitpunkten unter Benutzung einer Nietsetzlehre so erfolgen, dass ein Abstand zwischen der Unterseite des Nietkopfes und der Oberfläche des Bekleidungselementes $\geq 0,3$ mm verbleibt.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

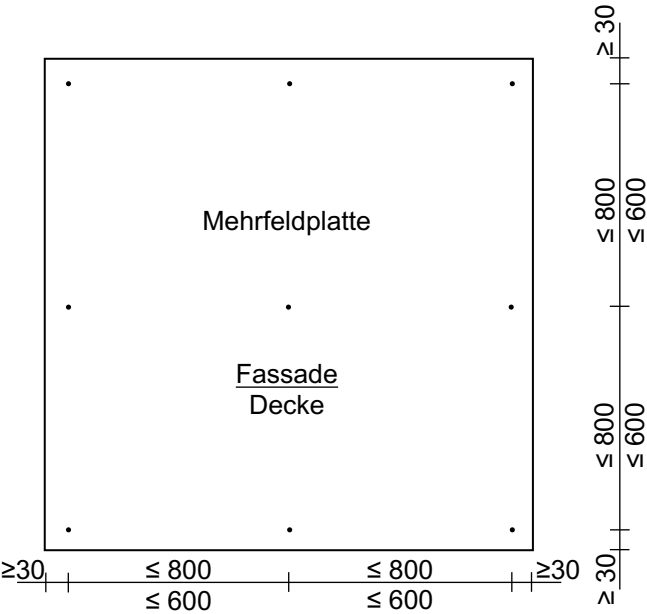
DIN 18516-1:2024-10	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze
DIN EN 13501-1:2019-10	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN EN 755-2:2025-09	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 2: Mechanische Eigenschaften

Inka Fischer
Referatsleiterin

Beglaubigt
Preuß



Abmessungen und Befestigungsabstände	
Max. Plattenformat (L × B)	3660 mm × 1630 mm
Maximaler Befestigungsabstand	Fassade: 800 mm
	Decke: 600 mm
Mindestrandabstand	30 mm



Bekleidungselemente aus den HPL-Platten "m.look" nach ETA-25/0730 und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion	Anlage 1
Schichtenaufbau, Abmessungen und Befestigungsabstände der HPL-Platten	

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Bauart auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

**Beschreibung der ausgeführten Bauart nach
allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-711**

Bekleidungselemente:

☐ t = 7 mm ☐ t = 9 mm

Befestigungselemente:

☐ Blindniet Klemmlänge: _____ mm

Unterkonstruktion:

☐ Aluminium-Unterkonstruktion, t ≥ 2 mm

Profildicke: _____

Brandschutz – hinterlüftete Außenwandbekleidung:

☐ nichtbrennbar

☐ normalentflammbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir die oben beschriebenen Bekleidungselemente gemäß den Bestimmungen der aBG Nr. Z-10.3-711 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers: _____

Bekleidungselemente aus den HPL-Platten "m.look" nach ETA-25/0730 und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma

Anlage 2